



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ- Pr350.00/0001- Pr/2012	RS-GSt	Mag Novotny	DW 2218 DW 2150	24.02.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Einleitend kritisiert die Bundesarbeitskammer (BAK) die kurze Frist, die eine eingehende Begutachtung erschwert.

Die Bundesarbeitskammer versperrt sich keineswegs Bestrebungen des Justizressorts sinnvolle Maßnahmen zur Effizienzsteigerung umzusetzen. Die Bundesarbeitskammer hat sich stets vehement dafür eingesetzt, Instrumentarien, die eine rasche und kostengünstige Abwicklung von Verfahren ermöglichen, in das österreichische Prozessrecht zu implementieren.

Zum oben genannten Entwurf nimmt die Bundesarbeitskammer Stellung wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen einen gänzlichen Entfall der Gerichtstage, eine Anhebung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte sowie die Möglichkeit der Diversion in schöffengerichtlichen Verfahren bei Vermögensdelikten sowie Amts- und Korruptionsdelikten vor.

Durch die gänzliche Abschaffung der Gerichtstage wird der Zugang zum Recht, insbesondere im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren erheblich erschwert, da Rechtsuchende in einigen Regionen unzumutbar lange Anfahrtswege zum Gerichtsort zu bewältigen haben.

Die Anhebung der Wertgrenze für das bezirksgerichtliche Verfahren auf € 25.000,00 bewirkt eine Einschränkung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte, die zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung führt.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass in Hinkunft Diversion im schöffengerichtlichen Verfahren bei Vermögens-, Korruptions- sowie Amtsmissbrauchsdelikten möglich sein soll. Gerade diese Straftaten weisen einen besonders hohen Grad an Sozialschädlichkeit auf, so dass deren restlose Aufklärung und konsequente Verfolgung aus rechtsstaatlicher Sicht unabdingbar ist.

Die Vorschläge werden daher in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu § 29 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sowie zur Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG)

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass sowohl für die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit als auch für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren die Gerichtstage zur Gänze abgeschafft werden sollen. Dazu ist anzumerken, dass erst mit der letzten Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz, welche mit 01.01.2012 in Kraft getreten ist, eine Änderung auf ein Anmeldesystem erfolgte, damit die Richter nicht unnötig zum Gerichtstag anreisen müssen. Durch den gänzlichen Entfall der Gerichtstage wird der Zugang zum Gericht erheblich erschwert. Im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit müssen beispielsweise bei Entfall der Gerichtstage in Lienz Ratsuchende aus Osttirol nach Innsbruck anreisen. Prekär ist die Situation auch im Burgenland, da lediglich ein Landesgericht in Eisenstadt besteht. ArbeitnehmerInnen aus dem südlichen Burgenland, die bisher den Gerichtstag in Oberwart besuchen konnten, müssten in Hinkunft mit öffentlichen Verkehrsmitteln Fahrzeiten von nahezu sechs Stunden auf sich nehmen. Zu berücksichtigen ist, dass gerade im Sozialrechtsverfahren Parteien krankheitsbedingt wenig mobil, manchmal sogar gehbehindert sind. Im Bereich der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit sind im starken Maße Konsumenten, aber auch Ratsuchende in Fragen des Familien- und Nachbarschaftsrechtes betroffen. Die Gerichtstage erfüllen für abgelegene Regionen im Wesentlichen die Funktion eines dislozierten Amtstages, wo Rechtsuchende Rechtsauskünfte einholen sowie Klagen, Schriftsätze und Rechtsmittel einbringen können. Gerade für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten, die über keinen PKW verfügen, stellt die gänzliche Abschaffung der Gerichtstage eine unzumutbare Erschwernis bei der Rechtsdurchsetzung dar.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer erscheint es jedenfalls vor Abschaffung der Gerichtstage sinnvoll seit 01.01.2012 bestehende Anmeldungssysteme zu evaluieren.

Der Vorschlag wird daher von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Zu § 49 Jurisdiktionsnorm (JN)

Im Entwurf ist eine Streitwertgrenze für das bezirksgerichtliche Verfahren von € 25.000,00 (anstatt wie bisher € 10.000,00) vorgesehen.

Die Anhebung der Streitwertgrenzen führt dazu, dass der Rechtszug vom Bezirksgericht an den Gerichtshof 1. Instanz geht. Dies bedeutet eine weitestgehende Ausschaltung des bewährten Systems, welches die Oberlandesgerichte als Rechtsmittelinstanz vorsieht. Gerade in Verbraucherschutzangelegenheiten wird dadurch die Fachkompetenz der Oberlandesgerichte in vielen, verbraucherrelevanten Verfahren ausgehöhlt. Die Oberlandesgerichte haben eine wichtige Funktion in der Entscheidung musterhafter, wesentlicher Rechtsfragen. Bei Verbraucherverfahren mit Streitwerten zwischen € 10.000,00 und € 25.000,00 wie Anlegerprozessen oder Gewährleistungsprozessen würden in Zukunft 18 Landesgerichte als Berufungsgericht entscheiden und nicht wie bisher vier Oberlandesgerichte. Dies wäre der Rechtssicherheit abträglich und würde zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung führen.

Der Vorschlag wird daher von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Zu § 175 Abs 4 Strafprozessordnung (StPO)

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass der Beschuldigte durch seinen Verteidiger auf die Durchführung von Haftverhandlungen verzichten kann. Der Vorschlag erscheint problematisch, da es sich bei der persönlichen Freiheit um ein hohes Rechtsgut handelt und der Gesetzgeber nicht ohne Grund obligatorische Haftverhandlungen angeordnet hat. Insbesondere würde der pauschale Verzicht auf sämtliche Haftverhandlungen zu erheblichen Rechtsschutzdefiziten führen. Der Hinweis in den erläuternden Bemerkungen, dass der Verteidiger jederzeit einen Enthaltungsantrag stellen kann, vermag diese Bedenken nicht auszuräumen. Gerade in einem derart sensiblen Bereich wie der Untersuchungshaft kann es nicht allein dem Engagement des Verteidigers anheimgestellt werden, das Vorliegen der Haftgründe durch das Gericht überprüfen zu lassen. Für eine abschließende Beurteilung wäre auch Kenntnis statistischer Daten darüber erforderlich, wie hoch die Anzahl der Untersuchungshäftlinge ist, die nach einer Haftverhandlung entlassen werden.

Letztlich drängt sich die Frage auf, ob die Kosten einer verlängerten Untersuchungshaft nicht die Ersparnis durch den Entfall von Haftverhandlungen, welche allenfalls zu einer Enthaltung führen können, bei weitem übersteigen.

Zu § 198 Abs 3 (neu) Strafprozessordnung (StPO)

Gemäß dem Gesetzesvorschlag soll für Vermögens-, Korruptions- sowie Amtsmissbrauchsdelikte, die in die Zuständigkeit der Schöffengerichte fallen, die Diversion möglich sein. Diversion soll, in Abkehr vom System des § 198 StPO auch dann möglich sein, wenn der

Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist. Die einzige vorgesehene diversielle Maßnahme ist die Zahlung eines Geldbetrages im Ausmaß von 360 Tagessätzen.

Den nunmehr in die Diversion einbezogenen Straftaten ist ein enormes Schädigungspotential immanent. Diese Delikte sind besonders verwerflich und weisen einen hohen Unrechtsgehalt auf, der in der aktuellen politischen Diskussion besondere Beachtung findet. Es besteht ein eminentes gesellschaftliches Interesse an der Aufklärung und Verfolgung derartiger Straftaten. Gerade im Bereich schwerer Vermögens-, Korruptions- und Amtsmissbrauchsdelikte sollen sich Täter nicht durch Diversion freikaufen können.

Zudem sei darauf verwiesen, dass gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB) der Tagessatz höchstens € 5.000,00 beträgt. Gerade im Bereich der Korruptionsverbrechen werden exorbitante Profite lukriert, sodass auch der Höchsttagessatz unangemessen niedrig erscheint. Es wird daher angeregt, die Obergrenze für den Tagessatz spürbar anzuheben. Dies würde die spezial- und generalpräventive Wirkung von Geldstrafen erhöhen und überdies der Justiz notwendige Mittel zufließen lassen.

Die Änderung des § 198 StPO wird daher vehement abgelehnt.

Vorschlag zur Effizienzsteigerung

Die Bundesarbeitskammer sieht im Bereich der Justiz die Notwendigkeit einer Effizienzsteigerung. Insbesondere bei der Abwicklung von Massenverfahren wäre eine solche durch die von den Arbeitnehmerinteressenvertretungen seit Jahren geforderte Verfahrensreform leicht erzielbar. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer könnten durch die Bündelung von Massenansprüchen mittels Gruppenklagen und Musterverfahren Einsparungspotentiale realisiert werden. Die Bundesarbeitskammer wiederholt daher die Forderung nach Einführung derartiger Rechtsinstrumente zur raschen und kostengünstigen Abwicklung von Massenverfahren.

Herbert Tumpel
Präsident

F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors

F.d.R.d.A.